

Stadtverordnetenversammlung

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen



documenta-Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 12.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **52.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 19.05.2010, 17.00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht Wirtschaftsförderung**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2005
Bericht des Magistrats
- 101.15.1352 -
- 2. Stärkere Beteiligung der Friedhofsgärtner**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2009
Bericht des Magistrats
- 101.16.1277 -
- 3. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.16.1681 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste II/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1696 -
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste III/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1697 -

- 6. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1698 -
- 7. Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1701 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
- 8. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1702 -
- 9. Städtische Werke AG**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.1705 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 10. Keine Gebühren für Straßenmusik**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1484 -
- 11. Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1551 -
- 12. Wertgutachten Städtische Werke vorstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1566 -
- 13. Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.16.1569 -
- 14. Flughafen Kassel-Calden**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1581 -
- 15. Wirtschaftliche Situation Flughafen Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1607 -

- 16. Kostensteigerung Flughafen Kassel-Calden**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.1687 -
- 17. Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kortmann
- 101.16.1605 -
- 18. Beratungsnotstand im Kulturdezernat?**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1606 -
- 19. Öffentliche Fußballübertragungen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Behschad
- 101.16.1636 -
- 20. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1650 -
- 21. Situation Schaustellerverband**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Maik Behschad
- 101.16.1669 -
- 22. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1699 -
- 23. Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.1700 -
- 24. Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert
- 101.16.1711 -

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Vorsitzende

Kassel, 25.05.2010

Niederschrift

über die **52. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 19.05.2010, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Jahresbericht Wirtschaftsförderung | 101.15.1352 |
| 2. | Stärkere Beteiligung der Friedhofsgärtner | 101.16.1277 |
| 3. | Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung) | 101.16.1681 |
| 4. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010;
- Kenntnisnahme Liste II/2010 - | 101.16.1696 |
| 5. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010
- Kenntnisnahme Liste III/2010 - | 101.16.1697 |
| 6. | Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010;
- Liste 1/2010 - | 101.16.1698 |
| 7. | Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel | 101.16.1701 |
| 8. | Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010;
- Liste 2/2010 - | 101.16.1702 |
| 9. | Städtische Werke AG | 101.16.1705 |
| 10. | Keine Gebühren für Straßenmusik | 101.16.1484 |
| 11. | Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA | 101.16.1551 |
| 12. | Wertgutachten Städtische Werke vorstellen | 101.16.1566 |
| 13. | Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren | 101.16.1569 |
| 14. | Flughafen Kassel-Calden | 101.16.1581 |
| 15. | Wirtschaftliche Situation Flughafen Calden | 101.16.1607 |
| 16. | Kostensteigerung Flughafen Kassel-Calden | 101.16.1687 |
| 17. | Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben | 101.16.1605 |
| 18. | Beratungsnotstand im Kulturdezernat? | 101.16.1606 |
| 19. | Öffentliche Fußballübertragungen | 101.16.1636 |
| 20. | Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall | 101.16.1650 |
| 21. | Situation Schaustellerverband | 101.16.1669 |
| 22. | Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen | 101.16.1699 |
| 23. | Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister | 101.16.1700 |
| 24. | Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen | 101.16.1711 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 12.05.2010 ordnungsgemäß einberufene 52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordnete Schmidt, FDP-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt

7. Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1701 -

von der Tagesordnung abzusetzen, da Beratungsbedarf besteht und aus diesem Grund die Vorlage auch schon im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vertagt wurde.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der FDP-Fraktion auf Absetzung des Antrages des Magistrats betr. Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel, 101.16.1701, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Wirtschaftsförderung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2005

Bericht des Magistrats

- 101.15.1352 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, alljährlich im Ausschuss für Wirtschaft und Energie über **die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH zu berichten**.

Vorsitzende Friedrich gibt das Wort an die Herren von Trott zu Solz und Wittrock, Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH.

Herr von Trott zu Solz und Herr Wittrock berichten über die laufenden und geplanten Projekte der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH anhand einer Power-Point-Präsentation. Im Anschluss an die Präsentation beantworten sie gemeinsam mit Oberbürgermeister Hilgen die Fragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Friedrich erklärt den Bericht für erledigt.

Der Bericht von Herrn von Trott zu Solz und von Herrn Wittrock , Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH, wird zur Kenntnis genommen

2. Stärkere Beteiligung der Friedhofsgärtner

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2009

Bericht des Magistrats

- 101.16.1277 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, sich im Friedhofsausschuss dafür einzusetzen, zu prüfen, ob durch die Ausschreibung einzelner Leistungen die Friedhofsgärtner stärker an gärtnerischen Arbeiten insbesondere beim Rasenschnitt der Mehrwahlgrabstätten beteiligt werden können. Erforderlichenfalls ist zu prüfen, ob durch eine Änderung der Satzung eine Erleichterung der Ausschreibungspraxis zu erreichen ist.

Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Stadtrat Dr. Lohse berichtet über das im Friedhofsausschuss besprochene Verfahren. Im Anschluss beantwortet er die Fragen der Ausschussmitglieder.

Auf die Bitte von Stadtverordneten Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, sagt Stadtrat Dr. Lohse die Antwort auf die Frage, in wie weit es Umsatzverlagerungen zu Gunsten oder zu Lasten der privaten Friedhofsgärtner in den letzten Jahren gegeben hat, zu (Wird nachgereicht).

Vorsitzende Friedrich erklärt den Bericht für erledigt.

Der Bericht von Stadtrat Dr. Lohse wird zur Kenntnis genommen.

3. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1681 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Verlauf der Beratung beantworten Oberbürgermeister Hilgen und Stadträtin Janz die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung), 101.16.1681, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Geselle

- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste II/2010 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1696 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von der in der beigefügten Liste II/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über-
und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 7.500,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste III/2010 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1697 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von der in der beigefügten Liste III/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über-
und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 42.840,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Oberbürgermeister Hilgen und Herr Hedderich, Leiter Kämmerei und Steuern, beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

6. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1698 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 800.000,00 €“

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke.ASG, die Anlage 1 der Vorlage abzustimmen und die Anlage 2 der Vorlage wegen Beratungsbedarf zu schieben und in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln. Er bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 Anlage 1 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

Die Bewilligung der Mittel aus der Anlage 2 wird zurückgestellt und erneut in die Gremienberatung eingebracht.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -, 101.16.1698, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 Anlage 1 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

Die Bewilligung der Mittel aus der Anlage 2 wird zurückgestellt und erneut in die Gremienberatung eingebracht.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG geänderten Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -, 101.16.1698, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

7. Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1701 -

Abgesetzt

8. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1702 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2010 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 365.000,00 €“

Im Rahmen der Diskussion beantwortet Stadträtin Janz die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -, 101.16.1702, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

9. Städtische Werke AG

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1705 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung einer unter Städtische Werke Netzgesellschaft mbH firmierenden Gesellschaft durch die Städtische Werke AG als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgenden Gründung einer Städtische Werke Messgesellschaft mbH durch die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Kapitalerhöhung bei der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH um bis zu 20 Mio. € im Rahmen der vorzunehmenden Ausgliederung des Netzbereichs der Städtische Werke AG auf die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten Vereinbarung zur Einbeziehung der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH und der Städtische Werke Messgesellschaft mbH in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 4** beigefügten Tarifvertrages über eine Zusatzversorgungskasse wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG, 101.16.1705, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

- 10. Keine Gebühren für Straßenmusik**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1484 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 11. Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1551 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Wertgutachten Städtische Werke vorstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1566 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 13. Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1569 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. Flughafen Kassel-Calden**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1581 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 15. Wirtschaftliche Situation Flughafen Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1607 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 16. Kostensteigerung Flughafen Kassel-Calden**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1687 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 17. Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1605 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 18. Beratungsnotstand im Kulturdezernat?**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1606 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 19. Öffentliche Fußballübertragungen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.1636 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 20. Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1650 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 21. Situation Schaustellerverband**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1669 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 22. Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1699 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 23. Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1700 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 24. Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1711 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

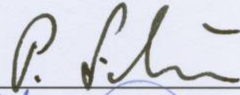
Nicole Schmidt
Schriftführerin

Anwesenheitsliste


zur 52. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen am
Mittwoch, 19.05.2010, 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Petra Friedrich, SPD
Vorsitzende



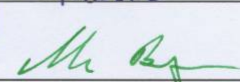
Georg Lewandowski, CDU
1. stellvertretender Vorsitzender



Gernot Rönz, B90 / Grüne
2. stellvertretender Vorsitzender



Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Uwe Frankenberger, MdL, SPD
Mitglied



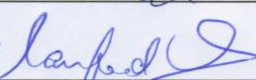
Christian Geselle, SPD
Mitglied



Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied



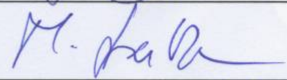
Manfred Merz, SPD
Mitglied



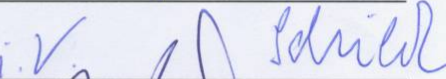
Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied



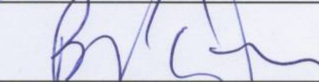
Monika Sprafke, SPD
Mitglied



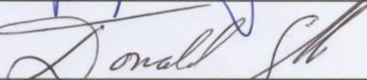
Dr. Maik Behschad, CDU
Mitglied



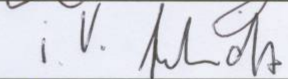
Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied



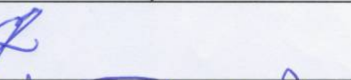
Donald Strube, CDU
Mitglied



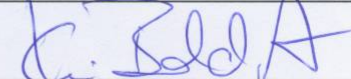
Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied



Karl Schöberl, B90 / Grüne
Mitglied



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied

F. Oberbrunner

Karin Müller, MdL, B90 / Grüne
Mitglied

Karin Müller (LIPSCHIK)
Vertretung

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Bernd Häfner

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

entschuldigt

Metin Öztürk,
Vertreter des Ausländerbeirates

Metin Öztürk

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Bertram Hilgen

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

entschuldigt

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

entschuldigt

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Dr. Joachim Lohse, parteilos
Stadtrat

J. Lohse

Schriftführung

Nicole Schmidt,
Schriftführerin

Nicole Schmidt

Edith Schneider,
-16-

Edith Schneider

Verwaltung/Gäste

Heddesich -20-

Saube-Kleinger 20-

Deyr -20-

Koch -16-

Gulf -11-

Heger -40-

Schaumburg -50-

J. Osterbrink -51-

Stephan Hainich, Ev. Kirche

Jürgen Lohs (Friedhofswr.)

Neubert -65-

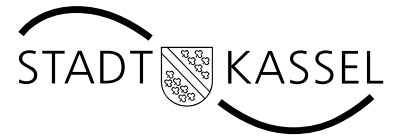
Zodensack -60-

Witt WFG

Witt WFG

Magistrat

-V-/-I-/-II-/-40-/-11-/-30-/-20-



documenta-Stadt

Kassel, 16.04.2010

Vorlage Nr. 101.16.1681

Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel ist aufgrund von Veränderungen im Bereich der Medien und Geräte nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere ist die Anpassung der Gerätebezeichnungen sowie der Entgelte erforderlich. Haushaltsmäßige Veränderungen werden durch die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel nicht erwartet, da das Medienzentrum überwiegend von Personen und Einrichtungen genutzt wird, denen das Angebot unentgeltlich zur Verfügung steht.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22. März 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ORDNUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 51 Ziffer 10, 66 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Unter Ziffer 1.1 werden die Worte „-Stadt- und Kreisbildstelle-“, gestrichen.

Artikel 2

Unter Ziffer 1.2 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.

Artikel 3

Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geräte werden unentgeltlich bereitgestellt:

- an staatliche oder staatlich anerkannte Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel (Altkreis);
- an Einrichtungen der Verwaltung in Stadt oder Landkreis Kassel, wenn sie Angelegenheiten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe), der Kultur, des Sports, der Erholung u. ä. wahrnehmen, nicht aber im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen; außerdem an Justizbehörden;
- an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- an Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel (Altkreis), die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; an andere Einrichtungen mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- an freie Wohlfahrtsverbände.

Artikel 4

Ziffer 3.2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Ziffer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Müssen im Einzelfall Medien oder Geräte von dem Medienzentrum zurückgeholt werden, ist ein Entgelt von mindestens 50,- Euro zu zahlen.“

Artikel 6

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Kategorie	Gegenstand	Euro
Recorder/Aufnahmegeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag
	Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag
	Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag
	Diascanner	20,00 € pro Tag
	MP3-Recorder	25,00 € pro Tag
Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag
	Verstärker, klein	25,00 € pro Tag
	DVD-Player	20,00 € pro Tag
Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag
	Beamer	100,00 € pro Tag
Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag
	Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag
	Anlage für Videoschnitt	100,00 € pro Tag
Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag
	Mikrofon	10,00 € pro Tag
	Aufnahmeleuchte	20,00 € pro Tag
	Stativ	5,00 € pro Tag
	GPS-Navigationssystem (Satz)	200,00 € pro Tag
	Medien-Formatwandlung (z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde
Unterrichtsmedien	DVD/CD/VHS oder ähnlich	5,00 € pro Tag
Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbtage
Mahnung	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	10,00 €
	3. Mahnung	15,00 €
Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück

Artikel 7

Die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1696

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste II/2010 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von der in der beigefügten Liste II/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über-
und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 7.500,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Die Mehraufwendung/-auszahlung sowie der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.04.2010 beschlossen.

Kasseler Museumsverein
 EING. 10. März 2010

1

- 1 - / - 41 -
 Dezernat/Amt

Kassel, 03.03.2010
 Sachbearbeiter/in: Frau Kruppa
 Telefon: 1400

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41003 Museen und Archive	
Sachkonto	062 101 001 Zugänge, Bücher, Sammlungen	
Kostenstelle	410 00 301 Stadtmuseum	
Investitions-Nr.	410 0555 300 Stadtmuseum	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		22.960,00 €
Davon bereits verplant		22.960,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		7.500,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41003 Museen und Archive	
Sachkonto	361 800 001 Zugang Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	7.500,00 €
Kostenstelle	410 00 301 Stadtmuseum	
Investitions-Nr.	410 0555 300 Stadtmuseum	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		€
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		€
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		7.500,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Vorlage Nr. 101.16.1697

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2010; - Kenntnisnahme Liste III/2010 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von der in der beigefügten Liste III/2010 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 42.840,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. Die Mehraufwendung/-auszahlung sowie der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.04.2010 beschlossen.

- / -10-

Dezernat/Amt

Kassel, 08.04.2010

Sachbearbeiter/in: H. Manczyk

Telefon: 2184

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	10010	Personaldienstleistungen
Sachkonto	617 900 000 - Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	
Kostenstelle	100 00 906 - Betriebsärztlicher Dienst	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		42.840 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt 100 Haupt- und Bürgeramt	
Sachkonto	620 020 000 - Gehälter	42.840 €
Kostenstelle	900 010 01 - SN01 Hauptamt	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		42.840 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die beantragten Haushaltsmittel werden für die vorübergehende Vertretung einer ausgeschiedenen Mitarbeiterin benötigt. Die Dienstleistungen sollen durch den Betriebsarzt der ThyssenKrupp ExperSite GmbH übernommen werden.

Die bisherige Stelleninhaberin ist mit Ablauf des 30. September 2009 auf eigenen Wunsch aus dem städtischen Dienst ausgeschieden. Nach dem Magistratsbeschluss vom 24. August 2009 ist die Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern wiederzubesetzen.

Nach der am 9. November 2009 erteilten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel wurde die Stelle am 27. November 2009 im Deutschen Ärzteblatt und am 28. November 2009 in der Gesamtausgabe der HNA öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt gingen lediglich fünf Bewerbungen auf die Anzeigen bei -11- ein. Nach einer Vorauswahl wurden vier Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen am 18. Januar 2010 eingeladen. Erschienen sind letztlich insgesamt drei Bewerberinnen und Bewerber, die vom Auswahlgremium einvernehmlich als nicht geeignet angesehen wurden.

Die im Absatz 1 beschriebene Maßnahme ist zwingend notwendig, um die Leistungsfähigkeit des Betriebsärztlichen Dienstes weiterhin sicher zu stellen und vertragliche Verpflichtungen (u. a. mit dem Landkreis Kassel) einhalten zu können. Sollte eine kurzfristige personelle Unterstützung nicht möglich sein, hätte dies gravierende Folgen für die Personalwirtschaft der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel, zumal die Stelle bereits seit einem halben Jahr unbesetzt ist und der einzig verbliebenen Betriebsärztin die volle Aufgabenwahrnehmung obliegt.

Die Kosten betragen laut vorgelegtem Vertragsentwurf 100,00 € zzgl. MwSt. pro geleisteter Stunde. Der Vertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mittel stehen im Personalaufwand zur Verfügung, da zur Zeit eine Stelle im Bereich des betriebsärztlichen Dienstes nicht besetzt ist.

Unterschrift der Amtsleitung -10-

Mitzeichnung -11-

Mitzeichnung des Dezernenten

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.16.1698

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 800.000,00 €“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.04.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

-1 / -41-

Dezernat/Amt

Kassel, 3. März 2010

Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz

Telefon: 70 31

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	686 900 000 sonstige Aufwendungen f. Repräsentationen	
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		212.460,00 € 187.780,-
Davon bereits verplant		212.000,00 € 187.780,-
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		54.300 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	539 900 000 andere sonstige betr. Erträge	18.800 €
Kostenstelle	41000101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	530 600 Erträge aus Spenden	35.500 €
Kostenstelle	41000101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		54.300 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

<p>1. Museumsnacht 2010 Die im städtischen Kulturretat veranschlagten Mittel zur Finanzierung der Museumsnacht 2010 in Höhe von 75.000 € werden aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre voraussichtlich nicht ausreichen. Es wurden überplanmäßig Spenden in Höhe von 5.500 € und Sponsoringgelder in Höhe von 2.500 € für die Museumsnacht eingeworben. Das eingeworbene Geld wird für Aufträge zur Vorbereitung der Museumsnacht 2010 benötigt.</p> <p>2. Projekt Kinderkultur Für das im Rahmen des Demografischen Wandels initiierte Kinderkulturprojekt wurden weitere überplanmäßige Mittel vereinnahmt: Spenden in Höhe von 30.000 € und Sponsoringgelder in Höhe von 16.300 €. Die Mittel wurden für die Teilprojekte Internationaler Lesetag (20.03.), Kindermuseumsnacht (27.03.) und KinderKultUrlaub (6.-9.04.) eingeworben. Notwendige Beauftragungen stehen unmittelbar bevor.</p> <p>Sämtliche Mittel wurden zweckgebunden vereinnahmt und sind ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verausgaben.</p>
--

2. des Deckungsvorschlages

<p>Die Mehreinnahmen wurden erzielt durch - Spenden- und Sponsoringakquise für Museumsnacht und Projekt Kinderkultur der Abteilung Kulturförderung und -beratung</p>
--


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Mitzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

Kämmerei und Steuern
Eing. 2.2. MRZ. 2010

2

-VI/-65-
Dezernat/Amt

Kassel, 15.03.2010
Sachbearbeiter/in: Frau Schubert
Telefon: 60 65

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Gebäudewirtschaft-Investitionen	
Sachkonto	062 100 001 Zugänge Kulturgüter	
Kostenstelle	650 00 201 Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	650 0540 200 Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)	HAR	1.157.622,68 €
	Ans.	1.400.000,00 €
Davon bereits verplant	2.557.622,68 €	
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *	800.000,00 €	

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Gebäudewirtschaft-Investitionen	
Sachkonto	062 100 001 Zugänge Kulturgüter	800.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0540 100 Brüder-Grimm-Museum, Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *	800.000,00 €	

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für die Sanierung des Palais Bellevue (Brüder-Grimm-Museum) im Rahmen des Masterplans für städtische Museen in Kassel wurden Gesamtkosten in Höhe von 3.453.000 € ermittelt. Diese Kosten basieren auf einem neu formulierten Anforderungsprofil und beinhalten die Sanierung des Hauptgebäudes einschließlich Aufzug und den Seitenflügel einschließlich einer geringfügigen funktionalen Erweiterung. Da die Realisierung im Wesentlichen in den Jahren 2010 und 2011 erfolgt, muss ein Kostenindex von ca. 6% berücksichtigt werden. Es werden Gesamtkosten von ca. 3.660.000 € zu finanzieren sein.

Bisher sind im Haushalt auf Basis grober Kostenschätzungen Mittel in Gesamthöhe von 2.857.000 € in den Jahren 2009 bis 2011 veranschlagt. Um die Maßnahme im vorgesehenen Umfang und Zeitrahmen realisieren zu können, wird eine Finanzierungsanpassung in Höhe von 800.000 € erforderlich.

Die neuen Gesamtkosten waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 unvorhersehbar, weil das aktuelle Raumprogramm Anfang 2009 noch nicht vorlag. Die Kostenanpassung wird unabweisbar, weil das Projekt im Rahmen der mit dem Land Hessen gemeinsam entwickelten Gesamtkonzeption Museumslandschaft im aktuellen Umfang realisiert werden muss.

2. des Deckungsvorschlages

Deckung in gleicher Größenordnung ist mit einer Mittelverlagerung aus dem Neubautitel gewährleistet.

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Mitzeichnung -41- und -4-

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

Vorlage Nr. 101.16.1701

**Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt,
 - a) auf der Grundlage der Rahmenvereinbarungen zwischen den Verbänden der Pflegekassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen mit den Pflegekassen einen Vertrag über die Errichtung des ersten Pflegestützpunktes in Kassel zu schließen;
 - b) für die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes der Pflegekassen, des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel die erforderlichen Erklärungen zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. des Mietvertrages abzugeben.“
2. Bei der Kostenstelle 500 00 204 „Pflegestützpunkt SGB XI“ werden im Haushalt 2010 für die Anschubfinanzierung zur Einrichtung des ersten Pflegestützpunktes 50.000,00 € und für die laufenden Personal- und Sachkosten des Pflegestützpunktes weitere 50.000,00 € außerplanmäßig im Teilhaushalt - 5002 Seniorenarbeit/sonst. Leistungen und Aufgaben - zur Verfügung gestellt.

Die Anschubfinanzierung von 50.000,00 € ist durch die Bereitstellung von Mitteln des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen in gleicher Höhe gedeckt.
Für die laufenden Personal- und Sachkosten von voraussichtlich 50.000,00 € wird der Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben nach Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen fristgerecht gestellt.

Begründung:

1. Gesetzliche Vorgabe

Das Land Hessen als zuständige oberste Landesbehörde hat die Pflege- und Krankenkassen gemäß § 92 c Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) mit der Einrichtung von Pflegestützpunkten zur wohnortnahen Versorgung und Betreuung der Versicherten beauftragt. Dabei soll zunächst in jeder kreisfreien Stadt / jedem Landkreis ein Pflegestützpunkt in gemeinsamer Trägerschaft von Pflegekassen und Gebietskörperschaften eingerichtet und an einer kommunalen Stelle angesiedelt werden.

Auf der Grundlage des zwischen den Verbänden der Pflegekassen in Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Rahmenvertrages vom 15. April 2009 schließen die einzelnen Gebietskörperschaften als zuständige Stellen für die Altenhilfe und die Gewährung der Leistungen der Hilfen zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit den Pflegekassen Verträge über die Einrichtung der Pflegestützpunkte vor Ort ab. Für die Stadt Kassel ist die

Pflegekasse der Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt - zuständig. Auf die jeweils vorhandenen Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen.

Die Konzeption für die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI zwischen der Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt – und der Stadt Kassel befindet sich im Abstimmungsprozess. Das Gleiche gilt für den Vertrag zur Einrichtung des Pflegestützpunktes in Kassel, der mit den Verbänden der Pflegekassen in Hessen inhaltlich abzustimmen ist.

Die Pflegestützpunkte nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Die Erhebung aller sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote einschließlich der relevanten Aktivitäten der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements und stellen den Bürgern/innen entsprechende Informationsunterlagen zur Verfügung;
- b) Die Vernetzung aller aufeinander abgestimmten pflegerischen und sozialen Angebote;
- c) Die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme;
- d) Qualifizierte, umfassende und unabhängige Information, Auskunft und Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Einzugsbereich.

Es ist geplant, **den Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel ab 1. Juni 2010 gemeinsam mit dem Landkreis Kassel im Nordflügel des Kulturbahnhofs Kassel einzurichten.** Ausreichende Räumlichkeiten dafür stehen in dem Gebäude zur Verfügung. Die Räumlichkeiten müssen noch umgebaut und renoviert werden. Die Kosten für den Umbau sind noch nicht bekannt.

Sollten die o. g. Räumlichkeiten zum geplanten Termin wegen des Umbaus usw. noch nicht zur Verfügung stehen, soll der Pflegestützpunkt für die Stadt Kassel ab 1. Juni 2010 zunächst in den Räumen der „Beratungsstelle ÄLTER WERDEN“ des Sozialamtes im Rathaus/Flügel Karlsstraße/3. Stock eingerichtet werden. Die Räume sind barrierefrei zu erreichen. Ein Umzug in die Räume im Kulturbahnhof Kassel erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Notwendigkeit der Einrichtung von Pflegestützpunkten in Kassel

Mit der Einrichtung von Pflegestützpunkten erfolgt die Weiterentwicklung des bislang mit der städtischen „Beratungsstelle ÄLTER WERDEN“ in Kassel zentral vorgehaltenen Beratungsangebotes für ältere Menschen und Menschen in Pflegesituationen. Bestehende Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern und Leistungserbringern werden verringert und Versorgungsnetze ausgebaut und gestärkt.

Das bisherige Angebot der „Beratungsstelle ÄLTER WERDEN“ wird von Seiten der Stadt in den gemeinsamen Pflegestützpunkt eingebracht. Die Einbindung in bestehenden Stadtteilstrukturen ist anzustreben, um unter Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe wohnortnahe Versorgungsnetze auszubauen und zu stärken. Damit werden gleichzeitig die Chancen der sozialen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im Alter und bei Pflegebedürftigkeit verbessert.

Finanzierung:

An der Finanzierung der Pflegestützpunkte sollen sich Pflege- und Krankenkassen sowie die Kommunen beteiligen.

Das Land Hessen beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Pflegestützpunkte.

Die Stadt Kassel strebt in Kooperation mit dem Landkreis Kassel die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes mit den beteiligten Pflegekassen an dem Standort Kulturbahnhof in Kassel an.

Ausreichende barrierefreie Räumlichkeiten werden voraussichtlich ab dem 1. Juni 2010 an diesem Standort vom Landkreis Kassel als Eigentümer zur Verfügung gestellt.
Für die Anschubfinanzierung zur Einrichtung des ersten gemeinsamen Pflegestützpunktes der Stadt Kassel stehen einmalig Mittel des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen im Umfang von bis zu 50.000,00 € zur Verfügung.

Für den Betrieb des Pflegestützpunktes (Personal- und Sachkosten) werden für 2010 als kommunaler Anteil voraussichtlich insgesamt 50.000,00 € benötigt.
Die Deckung der Personalkosten in Höhe von rd. 38.000,00 € erfolgt aus Einsparungen von Personalkosten bei der Beratungsstelle „ÄLTER WERDEN“ im Rahmen des bestehenden Stellenplans.

Die erforderlichen Mittel für die Sachkosten i.H. von rd. 12.000,00 € sind zusätzlich bereitzustellen.

Für 2011 ff. werden die erforderlichen Mittel im Rahmen der lfd. Haushaltsplanungen veranschlagt.

Die direkte Zuordnung der erforderlichen Haushaltsmittel zu Sachkonten kann aufgrund der laufenden Verhandlungen mit dem Landkreis Kassel und der Knappschaft noch nicht erfolgen und wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von außerplanmäßigen Anträgen umgesetzt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 26. April 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.1702

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2010 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 365.000,00 €“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.05.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

-VI- / -65-
Dezernat/Amt

Kassel, 22.04.2010
Sachbearbeiter: Herr Schoop
Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	65001	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen
Sachkonto	053 010 001	Zugänge Schulgebäude
Kostenstelle	650 00 101	Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau
Investitions-Nr.	650 0355.100	Jacob-Grimm-Schule, Baukosten
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		365.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	65001	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 010 001	Zugänge Schulgebäude	300.000,00 €
Kostenstelle	650 00 201	Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	650 0495 200	Georg-August-Zinn-Schule, Bauliche Verbesserungen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40003	Gymnasien	
Sachkonto	084 000 001	Betriebsausstattung der Schulen	32.000,00 €
Kostenstelle	400 00 002	Gymnasien	
Investitions-Nr.	400 4211 300	Gymnasien, bewegl. Vermögen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40006	Gesamtschulen	
Sachkonto	084 000 001	Betriebsausstattung der Schulen	33.000,00 €
Kostenstelle	400 00 003	Gesamtschulen	
Investitions-Nr.	400 4214 300	Gesamtschulen, bewegl. Vermögen	
Deckungsmittel insgesamt *			365.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Aufgrund der Schulzeitverkürzung in der gymnasialen Mittelstufe (G8) gibt es ab dem Schuljahr 2010/2011 an der Jacob-Grimm-Schule für drei Jahre einen doppelten Jahrgang. Da schulorganisatorisch und räumlich keine Möglichkeiten bestehen, diese Jahrgänge im Gebäude unter zu bringen, wird die Installation von vier Klassenraumcontainern notwendig. Varianten der Anmietung und des Kaufs für Container unterschiedlich energetischer Qualität wurden für eine Standzeit von 36 Monaten geprüft:

Anmietung:

Basiscontainer (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 233.130 €
Container (EnergiesparVO) (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 387.830 €

Kauf:

Container (EnergiesparVO) (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 365.000 €

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen hat die Schule für fünf weitere Jahre erhöhten Raumbedarf angemeldet. Da sich der Kauf der Container mit jedem weiteren Jahr gegenüber der Anmietung wirtschaftlich rechnet und sich der geringe Verbrauch der Container EnergiesparVO gegenüber dem Basismodell vorteilhaft auf den Ergebnishaushalt auswirkt, ist beabsichtigt vier Container vorgenannten Typs zu kaufen.
Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht vorhersehbar, da die Entwicklung der Anmeldungen von Schülern in dieser Größenordnung nicht zu erwarten war. Die Containerlösung ist unabweisbar, weil nur damit die dringend benötigten zusätzlichen Schulfächen gewährleistet werden können.

2. des Deckungsvorschlages

1. Georg-August-Zinn-Schule:

Für 2010 sind im Ansatz 330.000 € für die Brandschutzkonzeption bzw. für den Beginn der Sanierungsarbeiten im Hauptgebäude der Georg-August-Zinn-Schule vorgesehen. Vorplanungen dafür werden im Sommer 2010 erfolgen. Frühestens im Herbst 2010 kann die Entwurfsplanung einschließlich der Ermittlung der Kosten für eine Generalsanierung, die die Ergebnisse des Brandschutzgutachtens beinhaltet, vorgenommen werden. Da die derzeit im Haushalt enthaltenen Kosten nur ein Teil der isoliert geschätzten Brandschutzmaßnahmen sind, das Gebäude jedoch allumfassend saniert und im Haushalt aufgenommen werden muss, können 300.000 € zur Deckung für oben genannten Containerkauf angeboten werden. Mit den verbleibenden 30.000 € werden Planungen bis zur Entwurfsplanung finanziert.

2. und 3.:

Die Einrichtung von Lehrerstützpunkten zur Umsetzung neuer Lernkonzepte kann in diesem Jahr noch nicht wie geplant durchgeführt werden, da vom Land Hessen noch detaillierte Vorgaben fehlen.

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.16.1705

Städtische Werke AG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung einer unter Städtische Werke Netzgesellschaft mbH firmierenden Gesellschaft durch die Städtische Werke AG als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgenden Gründung einer Städtische Werke Messgesellschaft mbH durch die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Kapitalerhöhung bei der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH um bis zu 20 Mio. € im Rahmen der vorzunehmenden Ausgliederung des Netzbereichs der Städtische Werke AG auf die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten Vereinbarung zur Einbeziehung der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH und der Städtische Werke Messgesellschaft mbH in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 4** beigefügten Tarifvertrages über eine Zusatzversorgungskasse wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Hintergrund

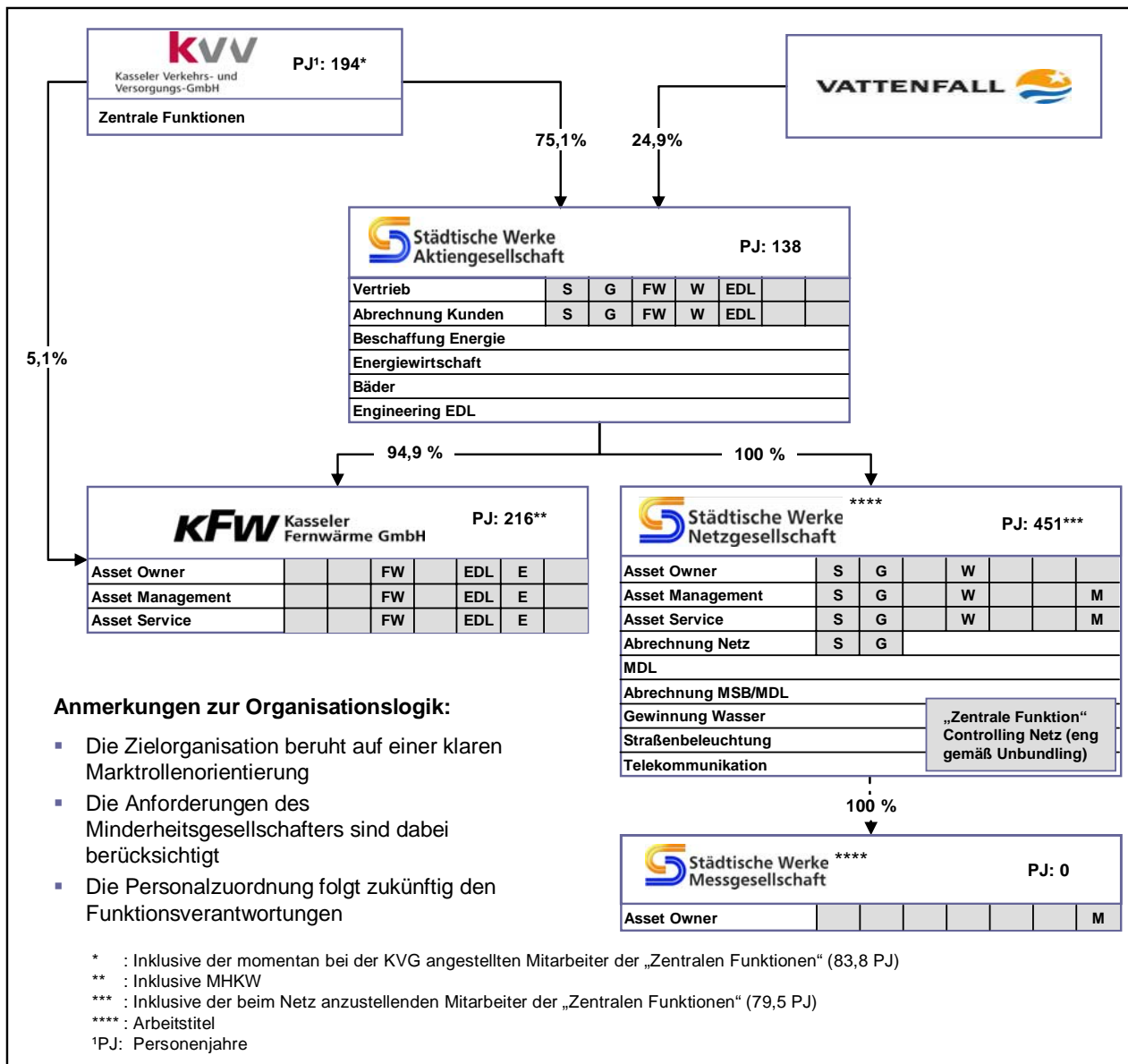
Gemäß den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (hier die Städtische Werke AG – „**STW**“), an deren Elektrizitätsversorgungsnetze oder Gasversorgungsnetze jeweils 100.000 oder mehr Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, die entsprechenden Netze rechtlich und operationell zu entflechten. Die rechtliche Entflechtung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass die Rolle des – örtlich zumeist alleinigen – Netzbetreibers in einer eigenen Rechtsform unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wie dem Energievertrieb oder der Erzeugung durchgeführt wird. Durch die operationelle Entflechtung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts unabhängig von dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen ist. Das Ziel dieser Vorgabe ist die auf europäischer und nationaler Ebene gewollte Förderung des Binnenmarktes durch die Ermöglichung des ungehinderten und diskriminierungsfreien Marktzutritts der Energielieferanten in einem liberalisierten Energieversorgungsmarkt.

Die Bundesnetzagentur („**BNetzA**“) hat durch Beschluss vom 28. August 2009 festgestellt, dass an das Netz der STW mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Zugleich wurde der STW aufgegeben, die rechtliche und operationelle Entflechtung des Netzbetriebs vorzunehmen. Die hier vorzunehmende Entflechtung setzt mithin die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen um. Eine Nichtbefolgung dieser Vorgaben und Anordnungen würde behördliche Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Vorgaben und Anordnungen wurde von der STW die Umstrukturierung des Unternehmens mit der rechtlichen Entflechtung der Netze und des Vertriebs zum 1. Januar 2011 entwickelt. Ziel des Projektes war es, eine EnWG-konforme und betriebswirtschaftlich optimale Aufbau- und Ablauforganisation zu ermitteln. Zudem sollte ein Konzept zur Überführung der vorhandenen Organisation in die Zielstruktur festgelegt werden. Letztlich war die Umsetzung dieser Überführung rechtlich und organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen. Die Umsetzung soll dabei zum 1. Januar 2011 erfolgen.

Beschreibung der Zielstruktur

Im Rahmen des genannten Projektes wurden verschiedene Zielstrukturen umfassend analysiert und bewertet. Außerdem hat eine Abstimmung mit dem Mitaktionär in der STW, der Vattenfall Europe AG, stattgefunden. Als Ergebnis der Projektarbeit ergibt sich die im Folgenden dargestellte Zielstruktur.



Diese Zielstruktur lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Bereiche Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung sollen in einer Städtische Werke Netzgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „NetzG“) als 100%ige Tochtergesellschaft der STW betrieben werden. Dazu wird die NetzG das Eigentum an den Vermögensgegenständen erwerben, die den vorgenannten Bereichen zuzuordnen sind. Zudem sollen die in den vorgenannten Bereichen tätigen Arbeitnehmer auf die NetzG übergehen. Die MSB/MDL-Funktionen sollen von einer 100%igen Tochtergesellschaft der NetzG, der Städtische Werke Messgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „MessG“) wahrgenommen werden.

In der neuen Struktur sind die Gesellschaften nach Marktrollen aufgestellt und so für ein optimales Auftreten am Markt positioniert.

Zur Erreichung der Zielstruktur sollen die Vermögensgegenstände (etwa Grundstücke, bewegliche Sachen, liquide Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge) auf die NetzG übertragen werden, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Die zu übertragenden Grundstücke umfassen dabei auch die der Verwaltung und den technischen Werkstätten dienenden Grundstücke. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Umsetzungsschritte

Es ist vorgesehen, dass im August 2010 die STW eine 100%ige Tochtergesellschaft, die NetzG, mit einem Stammkapital von 25.000 € gründet. Nach der Eintragung der NetzG in das Handelsregister gründet die NetzG eine 100%ige Tochtergesellschaft, die MessG, mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Gesellschaftsverträge der NetzG und der MessG sind als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigelegt. Zudem werden zur Einbeziehung der NetzG und der MessG in den steuerlichen Querverbund mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH („KVV“) die notwendigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen diesen Gesellschaften und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft geschlossen.

Aus steuerlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Gründungen der genannten Gesellschaften noch im Jahr 2010 erfolgen.

Um eine zeitgleiche Überleitung der Arbeitsverhältnisse sämtlicher betroffener Mitarbeiter zu erreichen, sollen sämtliche Anstellungsverhältnisse im Wege individueller Vereinbarungen zum 1. Januar 2011 auf den neuen Arbeitgeber übergeleitet werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Betriebsrat abgestimmt und findet seine Zustimmung.

Im Jahr 2011 werden die Vermögensgegenstände von der STW auf die NetzG ausgegliedert, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung wird das Stammkapital der NetzG von 25.000 € um bis zu 20.000.000 € auf bis zu 20.025.000 € erhöht. Der konkrete Betrag der Kapitalerhöhung wird sich insbesondere an dem Ziel orientieren, eine für die Berechnung der Netzentgelte möglichst optimale Eigenkapitalquote der NetzG sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Analysen und Bewertungen sollten möglichst zeitnah vor Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgen, um eine bestmögliche Orientierung an der aktuellsten Regelungspraxis der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Ausgliederung entfaltet wirtschaftliche, bilanzielle und steuerliche Rückwirkung zum 1. Januar 2011.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung des Netzbereichs legt die NetzG die dem Bereich „Messtechnik und -service“ (MSB/MDL) zuzuordnenden Vermögensgegenstände in die MessG durch Leistung in die Kapitalrücklage ein.

Der derzeitige Personalbestand in der KVV und ihren Tochtergesellschaften bleibt erhalten. Die Rechte der Arbeitnehmer wurden mit der Gewerkschaft ver.di und mit den Betriebsräten der STW und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, die in das Projekt vollumfänglich involviert sind, umfassend verhandelt. Die NetzG und die MessG sollen jeweils einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat entsprechend den in der STW und der KFW gültigen Regelungen haben. Dazu soll eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, der STW und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, mit der die NetzG und die MessG in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung einbezogen werden (**Anlage 3**).

Zudem sollen sämtliche Gesellschaften, die künftig Personal beschäftigen, mithin die KVV, die STW, die Kasseler Fernwärme GmbH und die NetzG, Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel („ZVK“) werden. Diesbezüglich soll ein „Tarifvertrag über eine Zusatzversorgungskasse“ zwischen den genannten Gesellschaften, der Stadt Kassel und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, in dem sich die beteiligten Gesellschaften dazu verpflichten, Mitglied bei der ZVK zu werden (**Anlage 4**).

Vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung mit dem Ziel, den steuerlichen Querverbund weiterhin sicherzustellen.

Zusammenfassung

Die rechtliche und organisatorische Entflechtung der regulierten Netzbereiche von den wettbewerblichen Bereichen der STW ist aufgrund des Beschlusses der BNetzA rechtlich zwingend vorgeschrieben.

Im Rahmen der vorliegenden Umstrukturierung wurde aus Sicht der STW die optimale Zielstruktur ermittelt, um die erforderliche Entflechtung gesetzeskonform umzusetzen und gleichzeitig die STW und die mit ihr verbundenen Gesellschaften vor dem Hintergrund des bereits vorhandenen und des zu erwartenden Wettbewerbs auf dem Energiemarkt optimal für die nächsten Jahre aufzustellen. Die vorgesehene Aufstellung der einzelnen Gesellschaften nach klar definierten Marktrollen ermöglicht die bestmögliche Positionierung der Gesellschaften an den Märkten.

Mit der Umsetzung soll spätestens im August 2010 begonnen werden, um die rechtlichen Vorgaben bezüglich der gesetzten Fristen zu erfüllen und keine steuerlichen Nachteile zu erleiden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) beigefügt (**Anlage 5**).

Das gesamte Projekt wurde von der Kanzlei Simmons & Simmons, Düsseldorf in Abstimmung mit dem Vorstand der Städtische Werke AG vorbereitet und stellt eine rechtlich anerkannte und auch bundesweit praktisch häufig verwendete Methode zur Umsetzung der rechtlichen Entflechtung dar.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 der Durchführung der rechtlichen Entflechtung in der vorliegenden Verfahrensweise zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ANLAGE 1

Gesellschaftsvertrag

der

[Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]

in der Fassung vom

[] . [] 2010

Inhaltsübersicht

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 8 Aufsichtsrat.....	4
§ 9 Zusammensetzung and Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates.....	5
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates	6
§ 14 Ausschüsse	6
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 16 Aufwandsentschädigung	8
§ 17 Gesellschafterversammlung	8
§ 18 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	9
§ 19 Wirtschaftsplan	9
§ 20 Jahresabschluss.....	9
§ 21 Recht auf Unterrichtung	10
§ 22 Gründungskosten	10

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
[Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Leitungs- und Versorgungsnetzen und dazugehörigen Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung und Wassergewinnung, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden und verwandten Dienstleistungen, insbesondere Infrastruktur- und kommunale Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke Aktiengesellschaft eine Einlage von Euro 25.000 übernommen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für die bei der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG findet keine Anwendung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

§ 8 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte and Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten, sobald die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Stadt Kassel benennt nach der Mitbestimmungsvereinbarung von 1987 zwei Personen, die dann von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft nach § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet werden. Sechs Mitglieder werden von der

Gesellschafterversammlung gewählt. Die verbleibenden vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs. 1 AktG entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, soweit nicht Gesetze etwas Besonderes regeln.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem and fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13

Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]" abgegeben.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.

Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 4.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 - 4.2 Abschluss und wesentliche Änderung von Konzessionsverträgen und ähnlichen Verträgen
 - 4.3 wesentliche Änderung oder der Neuabschluss von Wasserbezugsverträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung
 - 4.4 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
 - 4.5 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
 - 4.6 Abschluss, Kündigung and Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 - 4.7 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
 - 4.8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
 - 4.9 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
 - 4.10 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
 - 4.11 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
 - 4.12 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte gelten erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Ausgliederung des Netzbetriebes von der Städtische Werke Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft wirksam geworden ist.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach diesem Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betreffende Maßnahme bereits in dem nach Abs. 4.1 genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach diesem Abs. 4 sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu beachten.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 17 Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.
3. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb der Gesellschaft und zu einzelnen Entscheidungen der Gesellschaft zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen sind nicht erlaubt, soweit sie sich im Rahmen eines bereits durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans bewegen.
4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu wahren.

§ 18

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 20

Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der

Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 21

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 22

Gründungskosten

Sämtliche mit ihrer Gründung zusammenhängenden Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Prüfungskosten, Kosten der Berichtigung der Grundbücher und Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 1.500 (in Worten: Euro ein-tausendfünfhundert).

ANLAGE 2

Gesellschaftsvertrag

der

[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]

in der Fassung vom

[] . [] 2010

Inhaltsübersicht

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 8 Aufsichtsrat.....	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates.....	5
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates	6
§ 14 Ausschüsse	6
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 16 Aufwandsentschädigung	8
§ 17 Gesellschafterversammlung	8
§ 18 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	8
§ 19 Wirtschaftsplan	9
§ 20 Jahresabschluss.....	9
§ 21 Recht auf Unterrichtung	10
§ 22 Gründungskosten	10

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Messstellenbetrieb und der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von Messeinrichtungen sowie die Messung von Energie und die Erbringung von Messdienstleistungen sowie aller damit zusammenhängender und verwandter Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat die [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] eine Einlage von Euro 25.000 übernommen.

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für die bei der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG findet keine Anwendung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

§ 8
Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte and Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten, sobald die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Stadt Kassel benennt nach der Mitbestimmungsvereinbarung von 1987 zwei Personen, die dann von der [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] nach § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet werden. Sechs Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die verbleibenden vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs. 1 AktG entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, soweit nicht Gesetze etwas Besonderes regeln.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem and fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13

Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der [Städtische Werke Messgesellschaft mbH]" abgegeben.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.

Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 4.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 - 4.2 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
 - 4.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
 - 4.4 Abschluss, Kündigung and Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 - 4.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgeannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird
 - 4.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
 - 4.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
 - 4.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie über Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
 - 4.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
 - 4.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach diesem Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betreffende Maßnahme bereits in dem nach Abs. 4.1 genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach diesem Abs. 4 sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu beachten.

§ 16
Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 17
Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung halt.

§ 18
Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Wirtschaftsplan

- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
- Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 20 Jahresabschluss

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
- Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel
im folgenden „Stadt“

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Hessen
im folgenden „Gewerkschaft“

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien betrachten die gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als wesentlichen Bestandteil der Leitung des auf das Gemeinwohl gerichteten städtischen Konzerns der städtischen Gesellschaften. Sie verfolgen weiterhin das Ziel, die Mitbestimmung über den durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgegebenen Rahmen hinaus zu erweitern, ohne dabei den bestimmenden Einfluss der Stadt auf die Tätigkeit ihrer Eigengesellschaften zu beseitigen. Seit der Vereinbarung vom 24.11./1.12.1987 sind, durch die Entflechtungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur zu diesem Konzern weitere Gesellschaften hinzugekommen, in denen die Stadt direkt bzw. indirekt alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter ist und in denen wesentliche Teile des Personals beschäftigt werden, dass bisher der erweiterten Mitbestimmung unterlag.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird daher die Vereinbarung über die erweiterte Mitbestimmung im KVV-Konzern vom 24.11./1.12.1987 ergänzt.

§ 1 Aufsichtsrat

(1) Die Stadt Kassel weist die KVV GmbH nach §14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages an, als Eigentümerin der Anteilsmehrheit der Städtische Werke AG dafür zu sorgen, dass diese als Mehrheitsgesellschafterin der Städtische Werke Netz GmbH und MSB/MDL GmbH folgendes sicherstellt: Beide Gesellschaften legen im Gesellschaftsvertrag fest, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält, für den die Regelungen des Mitbestimmungsvertrages vom 24.11./01.12. 1987 sinngemäß gelten.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Sie ergänzt die Vereinbarung vom 24.11./1.12.1987 und kann nur mit dieser gemeinsam von jeder Vertragspartei innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der jeweiligen Kommunalwahl mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Kassel / Frankfurt am Main, den

Stadt Kassel

Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hessen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung**

Bothner
Landesbezirksleiter

Haindl
Landesfachbereichsleiter

Gerland
Verhandlungsführer

Tarifvertrag über eine Zusatzversorgungskasse

Zwischen

Der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat
der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung
der Städtische Werke AG, Kassel
vertreten durch den Vorstand
der Städtische Werke Netz GmbH, Kassel
vertreten durch die Geschäftsführung
der Kasseler Fernwärme GmbH, Kassel
vertreten durch die Geschäftsführung

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

andererseits

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien tragen mit diesem Vertrag dazu bei, dass die in den Kommunalbetrieben der Stadt langjährig Beschäftigten einen Lebensabend erwarten können, in dem die Befriedigung ihre notwendigen materiellen Bedürfnisse eher abgesichert ist, als dies allein durch eine Sozialversicherungsrente geschehen kann.

§ 1 Zusatzversorgung

Die vertragsschließenden Gesellschaften verpflichten sich, der Kommunalen Zusatzversorgungskasse zu gleichen Bedingungen, wie für die bisherigen Beschäftigten beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Laufzeit des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K).

Kassel / Frankfurt am Main, den

Stadt Kassel

Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Kassel,

Helbig

Kiok

Städtische Werke AG, Kassel

Helbig

Kiok

Städtische Werke Netz GmbH, Kassel

N. N.

N. N.

Kasseler Fernwärme GmbH, Kassel

Helbig

Kiok

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hessen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung**

Bothner
Landesbezirksleiter

Haindl
Landesfachbereichsleiter

Gerland
Verhandlungsführer



Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

ANLAGE 5

IHK Kassel in Marburg, Software Center 1, 35037 Marburg

Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

Ihre Zeichen/Nachrichtenummer

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann

E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de

Telefon
06421 96 54-20

Fax
06421 96 54-33

2010-05-03

Städtische Werke AG Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen

Sehr geehrter Herr Reyer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der geplanten Neugründung von zwei kommunalen Gesellschaften gem. § 121 Abs. 6 HGO eine Stellungnahme zum nötigen Markterkundungsverfahren abzugeben.

Die Städtische Werke Kassel AG ist, wie Sie ausführen, von der Bundesnetzagentur aufgefordert worden, im Rahmen des Entflechtungsverfahrens eine organisatorische Trennung von Netz und Vertrieb durchzuführen. Dies ist mit der Gründung der Netzgesellschaft mbH auszuführen. Inwieweit mit dieser Ausgründung der Netzgesellschaft bestehende und zukünftige Konzessionsverträge mit der Stadt Kassel zum Betrieb der Netze betroffen sind, ist nicht Gegenstand Ihrer Anfrage und kann daher auch von uns nicht beantwortet werden. Hier gilt es dann aber zu bedenken, dass es sehr wohl Kooperationen von mittelständischen Unternehmen in Nordhessen gibt, die ein Interesse an der Übernahme von Netzen im Rahmen von neu abzuschließenden Konzessionsverträgen haben.

Anders gelagert ist unserer Meinung nach die Situation bei der zweiten Ausgründung einer Städtischen Werke Messgesellschaft mbH. Sie führen aus, dass zukünftig auch das Messstellen- und Messdienstleistungswesen in eigener Rechtsform betrieben werden soll.

Das in der hessischen Gemeindeordnung verankerte Subsidiaritätsgebot gebietet nach unserer Auffassung den Kommunen den nötigen öffentlichen Zweck der Gesellschaften zu präzisieren. Die Städtische Werke Messgesellschaft mbH muss das Kriterium, nicht als Anbieter von Leistungen aufzutreten, für die es ein privates Angebot in der Region gibt, unbedingt bei dieser Gründung berücksichtigen.

Leider führen Sie nicht aus, welchen Umfang dieses Messstellen- und Messdienstleistungswesen umfassen soll.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 1 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 533 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg.

In diesem Bereich sind in der Region Nordhessen mehrere teils mittelständische Unternehmen aktiv sind, so dass zumindest Teilbereiche der Städtische Werke Messgesellschaft von privaten Dritten errichtet werden könnten. Unsererseits bestehen insofern zurzeit Bedenken hinsichtlich § 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Oskar Edelmann

ANLAGE 5

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Bernd Reyer
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 4. Mai 2010

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen;
Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;
Ihr Brief vom 16. April 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank, dass Sie uns über die geplanten Neugründungen der Städtische Werke AG Kassel unterrichten und uns im Rahmen des bei beabsichtigter wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen von der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Markterkundungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Für die geplante Gründung einer Städtische Werke Netzgesellschaft mbH durch Ausgliederung des Netzbereichs aus der A G in die zu gründende Netzgesellschaft, sehen wir keine grundsätzliche Alternative, da sie eine unwiderrufliche Konsequenz aus dem in 2005 novellierten Energiewirtschaftsgesetz ist. Die anschließend für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen vorgesehene Errichtung einer 100 %-ige Tochtergesellschaft, die Städtische Werke Messgesellschaft mbH, folgt zwar keiner gesetzlich notwendigen Vorgabe, erscheint uns aber folgerichtig und nachvollziehbar.

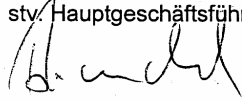
Das Hauptinteresse der Handwerkswirtschaft an Energiepolitik und an den leitungsgebundenen Energieversorgungsunternehmen ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung. Wir begrüßen daher die Entflechtungsvorschriften zur Trennung von Vertrieb und Netz, die im liberalisierten Energiemarkt ein Regulierungsinstrument für die Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs darstellen und hoffen, dass sie – trotz der bisher „ernüchternden“ Erfahrungen mit der Strommarkliberalisierung - letztlich auch für die Verbraucher zu etwas günstigeren Energiepreisen führen werden.



Seite 2

Wir gehen davon aus, dass die geplanten Maßnahmen ausschließlich organisatorischen Charakter haben und dadurch keine neue wirtschaftliche Betätigung aufgenommen oder neue Geschäftsfelder erschlossen werden.
Darüber hinaus erwarten wir, dass die Umstrukturierung nicht zu einer „personellen Aufblähung“, insbesondere durch Schaffung neuer Geschäftsführerposten, genutzt wird, so dass unsere Hoffnung auf günstigere Energiepreise dadurch konterkariert würde.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
stv. Hauptgeschäftsführer



Eberhard Bierschenk



Vorlage Nr. 101.16.1484

Keine Gebühren für Straßenmusik

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel verzichtet auf die Ausstellung von Sondernutzungsgenehmigungen **und Erhebung von Gebühren für Kleinkunst und Straßenmusik.**
Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird entsprechend geändert. Die Gebühren zu den Ziffern 4.11 und 4.12 der Gebührengruppe IV werden gestrichen.

Begründung:

Der Hessenschau vom 14.10.2009 konnte man entnehmen, dass die Stadt Kassel für das Musizieren auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sondernutzungsgenehmigungen ausstellt, die für die betroffenen Musikerinnen und Musiker gebührenpflichtig sind (5,00 bzw. 15,00 EUR). Straßenmusik ist eine kulturelle Bereicherung und Belebung der Stadt. Das gleiche gilt für die Kleinkunst. Eine „Qualitätskontrolle“ darf nicht über die Gebührenerhebung erfolgen. In einer Gesellschaft mit hoher Arbeitslosigkeit ist es ein Ausdruck besonderer sozialer Kälte, bei Menschen, die sich auch mit Straßenmusik durchschlagen, mit Gebührenerhebungen Kasse machen zu wollen. Für eine weltoffene Kulturstadt Kassel ist ein entspannter Umgang mit Kleinkunst und Musik verpflichtend.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Bedingungen Ausbildungsplätze bei JAFKA

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Der Kämmerer hat erklärt, dass wegen der Art der Finanzierung der
Ausbildungsplätze bei JAFKA lediglich junge Menschen mit dem ersten Wohnsitz in
Kassel für diese Ausbildungsplätze in Frage kommen.

Wir fragen den Magistrat:


1. Wie viele Bewerbungen sind in den letzten 3 Jahren zurückgewiesen
worden, weil die Bewerber/innen mit erstem Wohnsitz nicht im Stadtgebiet
Kassel ansässig waren?
2. Wie viele Menschen mussten ihre Ausbildung bei JAFKA abbrechen, weil sie
während der Ausbildungszeit aus dem Stadtgebiet weggezogen sind?
3. Gibt es ähnliche Zugangsbeschränkungen auf Ausbildungsplätze auch für
junge Menschen aus Kassel, die sich bei den Umlandgemeinden oder im
Landkreis bewerben?
4. Wie beurteilt der Magistrat solche Zugangsbeschränkungen auf dem
Hintergrund der Bemühungen um die Entwicklung der "Region Kassel"?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler-Linke-ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.1566

Kassel, 22.12.2009

Wertgutachten Städtische Werke vorstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Ergebnis des mit Vattenfall durchgeführten Bewertungsverfahrens über den Wert des von Vattenfall gehaltenen 24,9 % - Anteils an den Städtischen Werken im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen im Februar 2010 vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1569

Kassel, 15.12.2009

Untersuchungsgegenstand Gutachten Abfallgebühren

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

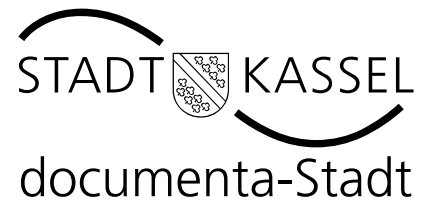
1. Bis wann wird die Erstellung des Gutachtens zur Abfallgebührensituation beauftragt worden sein?
2. Wann soll das Gutachten fertig gestellt sein?
3. Welche Untersuchungsgegenstände werden konkret und im Einzelnen beauftragt werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1581

Kassel, 15.01.2010

Flughafen Kassel-Calden

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer wird den Flughafen Kassel-Calden betreiben?
2. Gibt es Verträge oder Vorverträge mit Fluggesellschaften?
3. Welche Konditionen sollen vereinbart werden, um Fluggesellschaften für Kassel-Calden zu gewinnen?
4. Wird mit dem Bau fortgefahren, wenn keine Verträge mit Fluggesellschaften existieren?
5. Warum gab es keine Gespräche mit dem Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften?
6. Teilt der Magistrat die Einschätzung des BDF-Geschäftsführers (HNA v. 28.12.2009), dass die jährlichen Verluste von Kassel-Calden im zweistelligen Millionenbereich anzusiedeln sind?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Wirtschaftliche Situation Flughafen Calden

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie sieht die Ergebnisentwicklung am Flughafen aus? (Ist 2008/2009; Plan 2010/2011)?
2. Zu welchem Termin wird mit der Inbetriebnahme des Flughafenneubaus gerechnet?
3. Ist es zutreffend, dass 2010 die bisherige Zahl der Beschäftigten von 37 um 13 neue Beschäftigte von der Flughafen GmbH erhöht werden sollen?
4. Für welche bisher unerledigten Aufgaben sollen die neuen Beschäftigten eingestellt werden?
5. Zu welchem Anteil werden die zusätzlichen Beschäftigten durch zusätzlich generierte Erträge aus dem Betrieb finanziert?
6. Wie sind die Rahmendaten des Wirtschaftsplans der Flughafen GmbH für das Jahr nach der Inbetriebnahme des Neubaus?
7. Mit welcher Investitionssumme plant die Flughafen GmbH Kassel im aktuell vorgelegten Wirtschaftsplan den geplanten Ausbau über die Jahre 2010 - 2014?
8. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um eine mögliche Belastung der Stadt Kassel durch eine Kostenüberschreitung der geplanten 151 Millionen Investitionssumme aufzufangen?
9. Sind weitere Absenkungen der kommunalen Anteile an der Flughafen GmbH Richtung 0 geplant?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes

Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1687

Kassel, 20.04.2010

Kostensteigerung Flughafen Kassel-Calden

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Gründe haben zu einer Kostensteigerung von mindestens 74 Millionen Euro gegenüber den bisherigen Planungen beim Flughafenneubau Kassel-Calden geführt?
2. Bei welchen einzelnen Positionen haben sich Änderungen gegenüber den bisherigen Ansätzen ergeben? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung)
3. Auf Grundlage welcher Daten wurde die aktuelle Kostenplanung erstellt?
4. Wie sieht der weitere Zeitplan für den Bau und die Inbetriebnahme des Flughafens aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Karin Müller, MdL
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.1605

Kassel, 29.01.2010

Gebührenbescheide für Grundstücksabgaben

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie konnte es sein, dass die aktuellen Grundstücksabgabenbescheide für das Jahr 2010 fehlerhaft erstellt wurden?
2. Um wie viele Bescheide handelt es sich?
3. Wer ist für den Fehler verantwortlich?
4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?
5. Wer trägt diese Kosten? (Aufgeschlüsselt nach Kostenbereichen)
6. Wie wird sichergestellt, dass derartige Fehler sich zukünftig nicht wiederholen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Beratungsnotstand im Kulturdezernat?

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Veränderungen im Kulturdezernat haben eine solche Kompetenzlücke gerissen, dass sich der neue Kulturdezernent gezwungen sieht, Beratungshilfe in Höhe von knapp EUR 80.000,00 einzukaufen?
2. Warum sind die vorhandenen Mitarbeiter/innen nicht in der Lage die Aufgaben zu erfüllen?
3. Ist vorgesehen/notwendig, dass auch in den anderen Dezernaten kompetente Berater mit solchem finanziellen Aufwand engagiert werden müssen? (Bsp.: Sport / Soziales / Stadtplanung)
4. Warum erfolgte keine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses?
5. Welcher zeitliche und inhaltliche Umfang ist mit dem Beratungsvertrag abgedeckt (Zuständigkeit / Stundenumfang)?
6. Wie ist der Beratervertrag mit Herrn Nordhoff haushaltstechnisch zu beurteilen? (nicht verabschiedeter Haushalt / "freiwillige Leistung")
7. Im Jugendcafe Treppenstraße herrscht nach übereinstimmender Meinung aller Mitglieder des Jugendhilfeausschuss ein fast notfallmäßiger Personalnotstand. Hat der Magistrat vor, zum Beispiel auch an dieser Stelle kurzfristig mit dem Einsatz von Honorarmitteln in 5-stelliger Höhe Entlastung zu schaffen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1636

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit
Schreiben vom 09. Juni 2010 zurückgezogen**

Öffentliche Fußballübertragungen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, anlässlich der in diesem Jahr stattfindenden Fußballweltmeisterschaft Möglichkeiten öffentlicher Fußballübertragungen (Public Viewing) in der Stadt einzurichten. Für die Finanzierung sollen möglichst private Sponsoren gewonnen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1650

Kassel, 08.03.2010

Rücknahme der Logistikgebühr für Sperrmüll und Grünabfall

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Logistikgebühr in der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1.7.2010 zurückgenommen.

Begründung:

Angesichts der Ertragssituation der Stadtreiniger im Geschäftsjahr 2009 sollte die Logistikgebühr wieder abgeschafft werden. Ein nicht geringer Teil des Aufkommens wird für das Eintreiben und die Verarbeitung der Gebühr verwandt. Mit der notwendigen Gebührenerstattung für Menschen im Transferleistungsbezug ist zudem die Mitwirkung der Sozialverwaltung gefordert. Die Befürchtung der Zunahme von nicht umweltgerechten Entsorgungswegen und die nicht sinnvolle individuelle Anlieferung mit Privatautos in den Recyclingannahmestellen sprechen für die Aufhebung der Logistikgebühr.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1669

Kassel, 26.03.2010

Situation Schaustellerverband

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Bei der Eröffnung der Frühjahrsmesse auf der Schwanenwiese hat der Vorsitzende des Schaustellerverbandes Kassel-Göttingen e.V., Herr Konrad Ruppert, öffentlich über finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere die Kostenbelastung durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau der Schwanenwiese, den Wegfall der Einnahmen aus dem eigenständig durchgeführten Weihnachtsmarkt auf dem Friedrichsplatz und hohe städtische Gebühren, welche die Durchführung zukünftiger Messen auf der Schwanenwiese gefährden und zur Insolvenz des Schaustellerverbandes führen könnte, geklagt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Bedeutung haben die Messen auf der Schwanenwiese für die Kasseler Bevölkerung?
2. Wie beurteilt der Magistrat die finanzielle Situation des Schaustellerverbandes?
3. Welche Kosten entstehen dem Schaustellerverband durch die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Festplatzes Schwanenwiese?
4. Welche Gebühren werden für die Durchführung der Messen erhoben und gibt es Möglichkeiten, diese zu reduzieren oder zu erlassen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Magistrats, dem Schaustellerverband bei seinen finanziellen Problemen zu helfen?
6. Wie beurteilt der Magistrat diesbezügliche Vorschläge des Schaustellerverbandes wie zum Beispiel die Durchführung eines Volksfestes vom 30.09. bis 04.10.2010 in der Innenstadt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Maik Behschad

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1699

Kassel, 26.04.2010

Öffnung von städtischen Räumen für politische Initiativen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert sicher zu stellen, dass in allen städtischen Räumen, bzw. in allen von der Stadt mit Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen getragenen Bürgerräumen politische Initiativen und Gruppierungen neben allen anderen Gruppierungen ebenfalls Anmietungen vornehmen können.

Begründung:

Für die neuen Bürgerräume in Rothenditmold ist eine Anmietung durch politische Gruppierungen in der Nutzungsordnung festgelegt, dass politische Gruppierungen die Räume nicht nutzen dürfen. Eine solche Regelung stellt eine Diskriminierung von politischem Engagement dar und behindert bürgerschaftliches, politisches Engagement in diesem Stadtteil. Solange solche Räumlichkeiten mit finanzieller Förderung der Stadt eingerichtet und/oder unterhalten werden, ist sicherzustellen, dass eine solche Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1700

Kassel, 26.04.2010

Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Marke/Klasse Dienstfahrzeuge standen den amtierenden Oberbürgermeistern der Stadt Kassel in den Jahren 2003 / 2004 / 2005 / 2006 / 2007 / 2008 / 2009 / 2010 zur Verfügung?
2. Welche Kosten sind je Haushaltsjahr (Angaben Ist bzw. Plan) im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstanden? (Angaben in Bezug auf Leasing-/Anschaffungskosten und laufende Kosten Steuern/Versicherung/Verbrauch/Fahrzeugunterhaltung)
3. Wie lagen die Verbrauchskosten der eingesetzten Fahrzeuge (Werksangabe: l/auf 100km)?
4. Wie hoch war die CO2 Emission der Fahrzeuge pro Kilometer?
5. Wie war die Schadstoffklasseneinstufung nach der Euro-Norm?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1711

Kassel, 05.05.2010

Transparenz erhöhen, Bürgerinfosystem ergänzen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Antworten auf die Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung werden als digitale Dokumente im Bürgerinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung eingestellt.

Antworten und Berichte zur Beschlusskontrolle werden im Bürgerinformationssystem als digitale Dokumente bei dem auslösenden Beschluss dokumentiert.

Begründung:

Die Antworten auf die Fragen der Stadtverordneten sind bisher nur auf der Internetseite öffentlich zugänglich, wenn die Antworten rechtzeitig vor der Fertigstellung des Protokolls vom jeweiligen Dezernat zur Verfügung gestellt worden sind.

Ob und wie die gefassten Beschlüsse umgesetzt worden sind, kann heute nicht zeitnah und einfach zugänglich in Erfahrung gebracht werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender